

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz, Meneses Vogl und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6135 —**

**Menschenrechtssituation der Albanerinnen und Albaner in Jugoslawien
und die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung**

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Schäfer, hat mit Schreiben vom 30. Januar 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Im Zeitraum zwischen Januar 1981 und September 1988 wurden in Jugoslawien offiziellen Angaben zufolge mehr als 8 500 Albanerinnen und Albaner wegen politischer Straftaten zu Gefängnisstrafen verurteilt; sie weisen damit die höchste Anzahl an politischen Gefangenen unter allen Volksgruppen Europas auf.

Albanische Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus Jugoslawien berichten, daß sie in nicht-öffentlichen Verfahren zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt worden seien; es ist darum davon auszugehen, daß die Anzahl der wegen politischer Straftaten Verurteilten wesentlich über den amtlichen Angaben liegt.

Während der Demonstrationen der albanischen Bevölkerung in Kosovo Ende März 1989 gegen die Einschränkung des Autonomiestatus der Provinz Kosovo wurden wahrscheinlich mehr als 23 Zivilpersonen von Sicherheitskräften getötet. In den seit dieser Zeit durchgeführten Säuberungen wurde eine erhebliche Anzahl von albanischen Beschäftigten im Bildungswesen, in der Staatsverwaltung und Wirtschaft von ihrem Arbeitsplatz entfernt, rund 2 000 albanische Arbeiter wurden wegen Teilnahme an Solidaritätsaktionen für die streikenden Minenarbeiter in Schnellverfahren zu Gefängnisstrafen bis zu 60 Tagen oder Geldstrafen verurteilt, aus ihren Betrieben entlassen oder disziplinarisch gemaßregelt. Dasselbe gilt für zahlreiche Schülerinnen und Schüler.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß seit Ende Februar 1989 238 Personen albanischer Volkszugehörigkeit ohne richterlichen Befehl mehrere Monate lang in Isolationshaft gehalten und dabei viele von ihnen in den Gefängnissen von Leskovac und Vranje schwer mißhandelt und gefoltert wurden?

Nach amtlichen jugoslawischen Angaben sind im Zusammenhang mit den bei den Unruhen in der Autonomen Provinz Kosovo seit Ende Februar 1989 ergriffenen „außerordentlichen Maßnahmen“

(Verhängung des Ausnahmezustandes) 238 Personen von den Provinzbehörden „an einen festgelegten Aufenthaltsort verbracht“ worden. Als Rechtsgrundlage wurde ein Gesetz der Autonomen Provinz Kosovo über Innere Angelegenheiten aus dem Jahre 1987 genannt. Dieses Gesetz knüpft die Anwendung dieser in Jugoslawien als „Isolation“ bekannten Maßnahme an das Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“, sieht jedoch weder einen richterlichen Haftbefehl, noch eine zeitliche Begrenzung oder den Anspruch auf einen Rechtsbeistand vor. Der Innenminister des Kosovo begründete seinerzeit das Vorliegen der vom Gesetz geforderten „außergewöhnlichen Umstände“ mit der Notwendigkeit, die „bevorstehende Gefahr einer Ausbreitung von Unruhen“ im Kosovo zu unterbinden.

Er hat inzwischen eingeräumt, daß in den Gefängnissen von Leskovac und Vranje Mißhandlungen an Häftlingen begangen wurden. Gegen die Verantwortlichen sind strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet worden.

Laut amtlicher Verlautbarung wurde die Isolation am 12. Juli 1989 vom jugoslawischen Staatspräsidium aufgehoben. Seither soll sich niemand mehr in Isolationshaft befinden.

Die Bundesregierung hat gegenüber der jugoslawischen Regierung ihre Besorgnis wegen der menschenrechtlichen Lage deutlich gemacht.

2. Wie beurteilt sie die Tatsache, daß im Dezember 1988 acht Albaner – darunter vier Minderjährige – aus Gostivari (Gostivar) in der jugoslawischen Republik Mazedonien zu Gefängnisstrafen zwischen vier und elf Jahren wegen angeblicher Vorbereitung und Leitung von Demonstrationen verurteilt wurden?

Nach Presseberichten haben jugoslawische Gerichte in Anwendung des geltenden politischen Strafrechts Urteile zum Teil gegen jugendliche jugoslawische Staatsangehörige albanischer Nationalität gefällt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die berechtigte Kritik an diesen Urteilen auch von der jugoslawischen Regierung geteilt wird, denn nach Kenntnis der Bundesregierung beraten die zuständigen jugoslawischen Organe derzeit einen Gesetzesentwurf, der eine Reform des Strafrechts mit dem Ziel größerer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie der Eliminierung ideologiebedingter Strafvorschriften beinhaltet. Die Bundesregierung hofft, daß diese Beratungen so bald wie möglich einen positiven Abschluß finden.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Gesellschaft für bedrohte Völker, daß wegen der zahlreichen Menschenrechtsverletzungen die Lage der albanischen Bevölkerung nicht nur in Kosovo, sondern auch in der Republik Mazedonien in höchstem Maße besorgniserregend ist?

Wenn ja, wie trägt sie dieser Einschätzung politisch Rechnung?

Die Bundesregierung hat – wie bereits in der Antwort auf Frage 1 enthalten – ihre Sorge angesichts der Menschenrechts-

lage im Kosovo gegenüber der jugoslawischen Regierung wiederholt zum Ausdruck gebracht.

4. Inzwischen hat der Prozeß gegen Azem Vllasi, den ehemaligen Parteichef des Kosovo und 14 weitere Albaner begonnen, die wegen „konterrevolutionärer Unterminierung der sozialen Ordnung“ unter Anklage stehen. Falls Vllasi und seine Mitangeklagten für schuldig befunden werden, bedeutet dies eine Mindeststrafe von zehn Jahren Haft oder – im schlimmsten Fall – die Todesstrafe.

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, daß hier ein Schauprozeß durchgeführt wird?

Schließt die Bundesregierung sich den Appellen von amnesty international an die jugoslawischen Behörden an, die Gefangenen freizulassen und die Anklagen fallenzulassen?

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad verfolgt, ebenso wie die Botschaften mehrerer anderer Staaten, das Verfahren gegen Azem Vllasi und 14 weitere jugoslawische Angeklagte albanischer Nationalität vor Ort durch Prozeßbeobachter. Darüber hinaus hat die Bundesregierung ihre Besorgnis in Gesprächen gegenüber der jugoslawischen Seite zum Ausdruck gebracht. Sie steht in dieser Frage mit den Partnern der Europäischen Politischen Zusammenarbeit in engem Kontakt.

5. Der Anteil der Albaner und Albanerinnen an den Asylbewerbern und Asylbewerberinnen aus Jugoslawien wird auf 30 bis 50 Prozent geschätzt. Einer Äußerung des Direktors des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Herrn Norbert von Nieding, vom 20. Februar 1989 vor dem Innenausschuß des deutschen Bundestages zufolge lag die Ablehnungsquote bei den Asylbewerbern und Asylbewerberinnen aus Jugoslawien im Jahr 1988 bei 99,8 Prozent und das Bundesamt wollte sich bemühen, diese Quote noch zu steigern.

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Äußerung?

Derartige Äußerungen sind nicht gefallen. Der Wortlaut der Aussagen des Direktors des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1989 ergibt sich aus dem stenographischen Protokoll (Protokoll Nr. 44, S. 84 ff., S. 106 f.).

6. Wie hoch ist die gegenwärtige Ablehnungsquote des Bundesamtes gegenüber Flüchtlingen aus Jugoslawien?

Wie erklärt sich die Bundesregierung den evidenten Gegensatz zwischen dieser Ablehnungsquote auf der einen und den Berichten von amnesty international auf der anderen Seite, die die Verletzung der Menschenrechte in Kosovo und Mazedonien anprangern?

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat über Asylbegehren von jugoslawischen Staatsangehörigen im Jahre 1989 wie folgt entschieden:

Anerkennung bei	98 Personen
Ablehnung bei	18 590 Personen
Sonstige Verfahrenserledigungen bei	7 661 Personen

Wie allgemein bekannt ist, besteht bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ein gegebenenfalls gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Liegen hingegen die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vor, muß der Asylantrag abgelehnt werden.

7. Albanische Flüchtlinge aus Jugoslawien, deren Asylantrag abgelehnt und deren Abschiebung nach Jugoslawien angeordnet wird, müssen in Jugoslawien mit langjährigen Haftstrafen rechnen.

Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts dieser Tatsache die Ablehnungspraxis des Bundesamtes?

Die Bundesregierung legt Wert auf die Feststellung, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge allein die Frage zu entscheiden hat, ob unter Berücksichtigung aller im konkreten Einzelfall gegebenen Umstände und allein in bezug auf den jeweiligen Antragsteller die Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG vorliegen. Es unterliegt hierbei der vollen gerichtlichen Kontrolle.